

09.2026

Aufforderungen für Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

unter anderem durch stark steigender Nutzung von KI-gestützten Texterstellungsprogrammen und Chatbots aus dem Internet kommen auf die Schulen vermehrt umfangreiche Schreiben und Anfragen zu. Die Absender sind häufig Personen, die damit ein Auskunftersuchen an die Schule stellen und mit dem Art. 15 Auskunftsrecht als betroffene Person argumentieren.

[Betroffenenrechte der DSGVO - Das Recht auf Auskunft \(Art. 15 DSGVO\)](#)

Was bedeutet das?

Tatsächlich kann der oder die Schüler/-in von der Schule eine Kopie aller verarbeiteten Daten verlangen, die diese Person betreffen (personenbezogen) und an der Schule gespeichert sind oder von der Schule benutzt werden. Da die Schüler/-innen meist minderjährig sind, stellen in der Regel die Eltern, bzw. Sorgeberechtigten diese Anfrage. Aber auch Lehrkräfte oder die Eltern selbst können für sich ihr Auskunftsrecht in Anspruch nehmen. Als Schule und Bildungsbehörde sind Sie zunächst verpflichtet, dem Antrag Folge zu leisten. Wenn Sie nicht reagieren, kommt es regelmäßig zu einer Beschwerde durch die Betroffenen beim LfDI, der dann nachgegangen wird und zusätzliche, umfangreiche Arbeit für die Schule erfordert.

Was bedeutet das genau?

Wird ein Auskunftersuchen schriftlich nach Art. 15 gestellt, muss die Schule den Eingang des Ersuchens bestätigen. Es macht eventuell Sinn, nochmal nachzuhaken, was die betroffene Person genau will. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist es ratsam, mit Ihrem bDSB Kontakt aufzunehmen und zunächst in Absprache zu entscheiden, ob die Anfrage richtig gestellt wurde und ob es sinnvoll und nachvollziehbar ist.

Im nächsten Schritt werden zumeist erst einmal alle Datenkategorien in einem Formular gesammelt, bei denen es zu einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Schulalltag kommt. Das können Stammdaten in Ihrer Verwaltungssoftware sein, Logindaten für Moodlekurse oder digitale Endgeräte. Aber auch Dokumentationen zu Zeugnissen, Schülerakten, Konferenzprotokollen, Einwilligungen, Ganztagesbetreuung, Daten auf der Schulhomepage und vieles mehr. Gibt es zu den Personen etwa runde Tische, §90 Erziehungsmaßnahmen, Niederschriebe zu Konferenzentscheidungen oder eingeleitete Maßnahmen zur Förderung, dann sind auch diese in gewissem Umfang zu berücksichtigen.

Die betroffene Person erhält nach dem Auskunftersuchen in der Regel binnen eines Monats eine Zusammenstellung der Datenkategorien in einer kostenfreien Kopie.

Gibt es dazu Vordrucke oder Anleitungen?

Unter [IT.KULTUS-BW](#) gibt es dazu hilfreiche Formulare und Informationen aus dem Kultusministerium.

Rechtsgrundlage für die Betroffenen

[VwV-Datenschutz-Anlage-4-Betroffenenrechte-Merkblatt.pdf](#)

Arbeitshilfen für die Schule

[Hinweise Auskunftsrecht der Betroffenen nach Art 15.pdf](#)

[Office-Formular zur Auskunftserteilung](#)

Eine übersichtliche Liste der möglichen Verarbeitungen an der Schule, die für das Auskunftsersuchen nach Art. 15 EU-DSGVO relevant sein können, erhalten Sie von Ihrem bDSB.

Es scheint offensichtlich, dass die Anfrage gestellt wird, um der Schule zusätzliche Arbeit aufzubürden.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Auskunftersuchen wird erfahrungsgemäß nicht gestellt (sowie es die EU-DSGVO vorsieht), um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten oder zu prüfen, ob diese sicher und zweckgebunden verarbeitet werden. Häufig kommt es im Zuge anderer Ursächlichkeiten mit Lehrkräften oder der Schule dazu. In Konfliktsituationen mit Sorgeberechtigten wird das Art. 15 Auskunftersuchen der Betroffenen meiner Erfahrung nach gerne verwendet, um Druck zu erzeugen. Durch die inzwischen schnelle und problemlose Antragsstellung über Textformulierungen mit Hilfe von KI-Systemen wird es den betroffenen Personen leicht gemacht, der Schule ein juristisch korrektes Aufforderungsschreiben zu senden.

Wie muss darauf reagiert werden?

Nur unter ganz bestimmten Umständen, wenn die Anfragen exzessiv mehrfach gestellt werden, oder wenn der Aufwand unmöglich ist, kann die Schule derzeit das Auskunftersuchen in Frage stellen oder sogar ablehnen. Aktuell müssen Sie als verantwortliche Stelle reagieren und das Recht der Betroffenen wahren. Um die Anfragen in der üblichen Monatsfrist zu erledigen, binden Sie bitte früh den Datenschutzbeauftragten der Schule ein und nutzen Sie zum Beispiel bei der Beantwortung nach Antragstellung die Funktion der ASV Software „Gesamtdatenblatt Schüler, alle ASV-Daten“. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Daten der Schüler/-innen digital so zu verwalten, dass Sie schnell und ohne viel Aufwand die Ausdrücke generieren können.

Ich empfehle, dies auch im Kollegium zu kommunizieren und dienstliche Mitschriften und Dokumente der Lehrkräfte zu ihren Schülern passend aufzubewahren. Eine Sensibilisierung der Verwaltungskräfte im Schulsekretariat ist ebenfalls sinnvoll.

Herzliche Grüße

Alexander Gnant
bDSB der Schulen in Karlsruhe